



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.01.05	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stetten vom 06.01.2005	007
10.01.05	Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 01.02.2005	009
14.01.05	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Ortsgemeinde Marnheim über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 24.06.1998	010
14.01.05	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „An der Steig, Teil II, Teilbereich 1“, Ortsgemeinde Stetten	012

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.01.05	Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz einer Pressemitteilung über Mikrozensus 2005 mit neuem Konzept	013
12.01.05	Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz über eine Pressemitteilung über die Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung und Auswertung von Luftbildaufnahmen	016

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 06. Jan. 2005

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stetten

Der Gde/Stadtrat Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 18.02.1988 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Abschnitt III – Ausheben und Schließen der Gräber erhält folgenden neuen Wortlaut::

Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stetten, 06. Jan. 2005

gez. Baaden

(Baaden)
Ortsbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

10. Januar 2005

Die 4. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2004/2009 findet am

Dienstag, dem 01. Februar 2005, 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG :

Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung und –plan der Verbandsgemeinde für 2005
2. Beteiligungsbericht Stadtwerke GmbH gem. § 90 GemO
3. Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH – Informationen gem. § 88 II GemO
4. Sanierung Rathaus; Auftragsvergaben
5. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

6. Personalangelegenheiten

gez. Haas

(H a a s)
Bürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Ortsgemeinde Marnheim über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 24.06.1998.

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 24.06.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Marnheim, den 14.01.2005

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Die vorliegende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Marnheim, den 14.01.2005

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „**An der Steig, Teil II, Teilbereich 1**“, Ortsgemeinde Stetten

Der Gemeinderat Stetten hat am 07.06.2004 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „**An der Steig, Teil II**“ öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 2141) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, textlichen Festsetzungen und landespflegerischem Planungsbeitrag in der Zeit vom **24.01.2005 bis einschl. 25.02.2005** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsdauer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Offenlage erfolgt zunächst nur für den Teilbereich 1, der den gesamten westlichen Teilbereich einschließlich der geplanten Häuserzeile östlich des Alzeyer Weges sowie den geplanten östlichen Ortsrandweg umfasst. Das Aufstellungsverfahren für den Teilbereich 2 (Bebauung entlang der Planstraße B) soll erst zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „An der Steig, Teil II, Teilbereich 1“ fallen folgende Grundstücke:

Plan- Nrn.: 36/1, 36/2 teilweise, 39 teilweise, 41 teilweise, 42, 43 teilweise, 341 teilweise, 347/2 teilweise, 623 teilweise, 636 teilweise und 637 teilweise.

Externe landespflegerische Maßnahmen sind auf folgenden Grundstücken entlang des Kleppermühlbaches südöstlich der Ortslage vorgesehen:

Plan- Nrn.: 645 teilweise, 647 teilweise, 648 teilweise, 649 teilweise, 651 (Felsbrunnenweg) teilweise und 652 (Kleppermühlbach) teilweise.

Externe wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen sollen auf einem Teilstück des Grundstückes Plan- Nr. 645 sowie dem angrenzenden Felsbrunnenweg Plan- Nr. 651 realisiert werden (Überlagerung mit landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen).

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG und Anlage 1, Nr. 18 zum UVPG).

Stetten den, 14.01.2005

gez. Baaden

(Baaden)
Ortsbürgermeister